26.11.2026 - Entscheidungen Leitsätze

BGH, Urteil v. 8.10.2026 – III ZR 34/25

1. Eine Inobhutnahme gemäß § 42 I S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGBVIII setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme „nicht widersprechen“. Dies erfordert, dass die Eltern vor der Inobhutnahme Gelegenheit zum Widerspruch hatten. Sie müssen dementsprechend vor der Inobhutnahme vollständig unterrichtet worden sein, und es muss sichergestellt sein, dass alle Personensorgeberechtigten die Bedeutung und die möglichen Folgen der Maßnahme verstanden haben.
2. Die Inobhutnahme eines Kindes erfordert es, die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret zu benennen und sie vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes vor der Trennung des Kindes von seinen Eltern zu bewerten. Dabei sind auch die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern durch eine Fremdunterbringung zu berücksichtigen und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, sodass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (Anschluss an *BVerfG*, FamRZ 2021, 753 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris})
3. Ob der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens im Einzelfall erheblich ist, bestimmt sich nach dem Schutzzweck der jeweils verletzten Norm (Fortführung von *Senat*, Urteil v. 20.4.2017 – III ZR 470/16 –, BGHZ 214, 360). Daher sind die Grundsätze über rechtmäßiges Alternativverhalten nicht anwendbar, wenn einem Verfahrensfehler eine besondere Bedeutung zukommt, weil zugleich grundrechtlich verbürgte Rechte verletzt werden.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht, m. Anm. *Katrin Lack.*